

Verhandlungsschrift

über die *öffentliche Sitzung des Gemeinderates*

der *Marktgemeinde Ternberg*

am *Montag, den 05.03.2007*, im *Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes Ternberg*

Beginn: 19:00
Ende: 20:15

Anwesende

- | | | | |
|-----|--------------------------------------|-----|-----------------------------------|
| 1. | Vize-Bürgermeister Josef Kleindl | ÖVP | |
| 2. | GV Andreas Ahrer | ÖVP | |
| 3. | GR Mag. Birgit Losbichler | ÖVP | |
| 4. | GR Ferdinand Großwindhager | ÖVP | |
| 5. | GR Theresia Molterer | ÖVP | |
| 6. | GR Johann Großtesner | ÖVP | |
| 7. | GR Ing. Franz Derfler | ÖVP | |
| 8. | GR Christian Rogner | ÖVP | |
| 9. | GR Helmut Gruber | ÖVP | |
| 10. | Vize-Bürgermeister Leopold Steindler | | SPÖ |
| 11. | GV Hugo Krieger | SPÖ | |
| 12. | GV Gerhard Müller | SPÖ | |
| 13. | GR Pia Wiltschko | SPÖ | |
| 14. | GR Johann Hager | SPÖ | |
| 15. | GR Franz Gierer | SPÖ | |
| 16. | GR Edgar Blasl | FPÖ | |
| 17. | GR Josef Großeßner-Hain | BPT | |
| 18. | GR Anna Schörkhuber | BPT | |
| 19. | Rudolf Gumpoldsberger | ÖVP | Vertretung für Karl Brandstetter |
| 20. | Melitta Moser | ÖVP | Vertretung für Florian Pörnbacher |
| 21. | Sabine Michlmayr | ÖVP | Vertretung für Franz Payrhuber |
| 22. | Peter Fachberger | ÖVP | Vertretung für Ingrid Angerer |
| 23. | GR Günther Steindler | SPÖ | |
| 24. | Christian Born | SPÖ | Vertretung für Kurt Reisinger |
| 25. | Hildegard Kleinhagauer | SPÖ | Vertretung für Harald Salcher |
| 26. | AL Johann Haider | | Leiter des Gemeindefamtes |
| 27. | Norbert Hochmuth | | fachkundige Person |
| 28. | Annemarie Schauer | | Schriftführer |

Abwesende

29.	Bürgermeister Alois Buchberger	ÖVP	entsch. am 05.03.2007 krankheitshalber verhindert
30.	GV Hermann Mayr	ÖVP	entsch. am 26.02.2007 dienstlich verhindert
31.	GR Josef Pörnbacher	ÖVP	entsch. am 23.02.2007 beruflich verhindert
32.	GR Stefan Großwindhager	ÖVP	entsch. am 20.02.2007 beruflich verhindert
33.	GR Franz Eibenberger	SPÖ	entsch. am 05.03.2007 dienstlich verhindert
34.	GR Karl-Heinz Wimmer	SPÖ	entsch. am 05.03.2007 dienstlich verhindert
35.	Karl Brandstetter	ÖVP	entsch. am 26.02.2007 krankheitshalber verhindert
36.	Florian Pörnbacher	ÖVP	entsch. am 26.02.2007 dienstlich verhindert
37.	Christian Buchberger	ÖVP	entsch. am 26.02.2007 krankheitshalber verhindert
38.	Franz Payrhuber	ÖVP	entsch. am 26.02.2007 dienstlich verhindert
39.	Rudolf Kern	ÖVP	entsch. am 05.03.2007 dienstlich verhindert
40.	Ingrid Angerer	ÖVP	entsch. am 05.03.2007 privat verhindert
41.	Kurt Reisinger	SPÖ	entsch. am 05.03.2007 dienstlich verhindert
42.	Reinhold Gsöllpointner	SPÖ	entsch. am 05.03.2007 dienstlich verhindert
43.	Harald Salcher	SPÖ	entsch. am 05.03.2007 dienstlich verhindert

Vize-Bgmst. Kleindl übernimmt den Vorsitz, weil sich Bürgermeister Buchberger Alois wegen Krankheit entschuldigt hat.

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von Bürgermeister Buchberger gem. § 45 (2) OÖ GemO einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 21. Februar 2007 nachweislich zugestellt wurde. Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel wurde am 20. Februar öffentlich kundgemacht;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 15. Februar 2007 bis zur heutigen Sitzung zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Als Protokollunterfertiger werden folgende Gemeinderäte namhaft gemacht:

ÖVP: GR Großesner Johann

SPÖ: GR Gierer Franz

BPT: GR Großeßner-Hain Josef

FPÖ: GR Blasl Edgar

ERGR Fachberger Peter ist noch nicht angelobt. Vize-Bgmst. Kleindl nimmt die Angelobung vor.

T a g e s o r d n u n g :

1. Nahwärme Ternberg reg. GenmbH - Berufungsbescheid Bauverfahren
2. Allfälliges

1.Nahwärme Ternberg reg. GenmbH - Berufungsbescheid Bauverfahren

Vize-Bgmst. Kleindl ersucht AL Haider um Erläuterung der rechtlichen Beurteilung des Tagesordnungspunktes.

GR Großeßner-Hain erklärt, dass er einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen möchte. Vor Beginn der Tagesordnung hat der Vorsitzende zu fragen, ob alle Gemeinderäte mit der Tagesordnung einverstanden sind, etc.

Ich stelle den Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 1.

Ich begründe dies damit, dass bei der Gemeinderatssitzung am 15.02.2007 ein klarer Beschluss diesbezüglich gefasst wurde. § 51 Abs. 1 der OÖ. GemO sagt Folgendes aus: „Zu einem Beschluss des Gemeinderates ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zu Stande, so ist der Antrag abgelehnt.“ Diese Situation war bei der letzten Gemeinderatssitzung gegeben, d.h. der Antrag des Bürgermeisters wurde abgelehnt.

§ 59 Abs. 1 der OÖ. GemO sagt Folgendes aus: „Der Bürgermeister hat die von den Kollegialorganen gesetzmäßig gefassten Beschlüsse durchzuführen;“

In dieser Sache liegt ein ganz klarer Sachverhalt vor, daher bin ich der Ansicht, dass der Tagesordnungspunkt nicht mehr behandelt werden muss.

Vize-Bgmst. Kleindl erklärt dazu, dass die Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt bei der letzten Gemeinderatssitzung unentschieden ausgegangen ist (12:12). Es wurde keine Ablehnung und auch keine Zustimmung erteilt. Daher habe ich den Amtsleiter ersucht, den gesetzlichen Sachverhalt darzustellen. Ich ersuche GR Großeßner-Hain, dies jetzt vor der Abstimmung seines Antrages auf Absetzung des TOP tun zu dürfen.

Amtsleiter Haider erklärt, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung, TOP 15, abgestimmt wurde. Das Ergebnis brachte 12 Ja-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen. Der Bürgermeister stimmte auf Grund der Erlassung des Erinstanzlichen Bescheides nicht mit. Für uns war klar, dass dieses Ergebnis keine Möglichkeit gegeben hat, den vorgetragenen Bescheid anzuwenden. Es war aber auch genauso klar, dass ein

gegenteiliger Bescheid, mit dem eine Ablehnung des Bauvorhabens beschlossen hätte werden können, nicht vorgelegen ist, nicht beantragt wurde und darüber überhaupt nicht abgestimmt wurde.

Es ist daher notwendig gewesen, am nächsten Tag sofort mit Rechtsauskünften zu beginnen. Wir haben gleichlautend, sowohl von der Landesregierung als auch vom Gemeindebund, die Mitteilung erhalten, dass es sich hier um eine Pattstellung handelt und dass der Gemeinderat seiner Verpflichtung als Berufungsbehörde, innerhalb von 6 Monaten ab Eingang der Berufung eine Entscheidung zu treffen, nicht nachkommen kann.

Amtsleiter Haider verliest nun den vorbereiteten Amtsvortrag über die rechtliche Beurteilung wie folgt:

„Der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz hat mit Bescheid vom 1. September 2006 die Baubewilligung für die Errichtung des Bauvorhabens Nahwärme Ternberg erteilt.

Gegen diesen Bescheid wurde von Herrn Otto Gradauer, Forsthubstraße 3, 4452 Ternberg, vertreten durch RAe Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl, Dr. Elfgund Frischenschlager, Linz, Landstraße 15, am 14. September 2006 das Rechtsmittel der Berufung eingebracht.

Gem. § 95 Oö. Gemeindeordnung 1990 trifft den Gemeinderat die diesbezügliche Entscheidungspflicht. Gem. § 73 AVG ist der Gemeinderat dabei verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten, eine Rechtsmittelentscheidung zu beschließen.

Bei Verletzung dieser Entscheidungspflicht durch den Gemeinderat als verantwortliche Behörde, steht dem Baubewilligungswerber das Recht auf die Einbringung einer Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu.

Die Berufungsbehörde hat ihre Entscheidung im Rahmen der Gesetze zu treffen.

Im gegenständlichen Fall wurde unter Beiziehung von Sachverständigen des Bezirksbauamtes und der Landesregierung sowie von Juristen des Gemeindebundes ein Berufungsbescheid ausgearbeitet.

Dieser Berufungsbescheid liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor und lag auch schon in der Sitzung am 15.2.2007 vor.

In der Sitzung am 15.2.2007 brachte das Abstimmungsergebnis mit 12 Ja-Stimmen, 12 Stimmenthaltungen keine Mehrheit, sodass die Berufung nach wie vor unerledigt geblieben ist.

Ein Gegenantrag in Form eines Bescheidentwurfs einer Rechtsmittelentscheidung, mit dem das Bauvorhaben abgelehnt werden sollte, lag nicht vor.

Sollte in der Sitzung am 5.3.2007 vom Gemeinderat kein Bescheid erlassen werden, kann der Bürgermeister auch keinen Bescheid zustellen. Die Säumnigkeit ist dann gegeben.

Dem Baubewilligungswerber steht dann, wie dargestellt, das Recht auf die Einbringung einer Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu.

Die Säumnisbeschwerde richtet sich aber nicht gegen den Bürgermeister oder gegen die Bediensteten des Bauamtes, sondern ausschließlich gegen das Kollegialorgan Gemeinderat der Marktgemeinde Ternberg als Baubehörde zweiter und letzter Instanz im eigenen Wirkungsbereich.

Üblicherweise fordert der VwGH den Gemeinderat auf, binnen einer bestimmten Frist (zwei bis drei Monate) die Entscheidung nachzuholen. Selbst wenn dieser Aufforderung Folge geleistet wird, ändert das nichts an der eingetretenen Säumnis und damit Rechtswidrigkeit, sodass die Gemeinde jedenfalls zum Ersatz der entsprechenden Verfahrenskosten vor dem VwGH verpflichtet werden würde.“

Diese Rechtssituation ergibt sich aus meiner Sicht und aus der Sicht der dazu befragten Juristen.

Vize-Bgmst. Steindler stellt dazu fest, dass die SPÖ-Fraktion dem Antrag von GR Großteßner-Hain nicht zustimmen kann, weil von der SPÖ-Fraktion auch eine Rechtsauskunft eingeholt wurde. Diese hat ergeben, dass es legitim ist, noch einmal eine Sitzung in dieser Sache einzuberufen.

GR Großteßner-Hain meint, dass die BPT einen Antrag um Überprüfung der Vorgangsweise an die Aufsichtsbehörde stellen wird.

Vize-Bgmst. Kleindl fragt, ob es so zu verstehen ist, dass GR Großteßner-Hain seinen Antrag zurückgezogen hat?

GR Großteßner-Hain erklärt, dass sein Antrag aufrecht ist.

Amtsleiter Haider stellt fest, dass eine Absetzung des Tagesordnungspunktes nicht mehr möglich ist. Dies kann nur der Bürgermeister vor Beginn der Tagesordnung. Es ist nur mehr ein Antrag auf Vertagung möglich.

GR Großteßner-Hain erklärt, dass er deshalb den Antrag vor Beginn der Tagesordnung gestellt hat und der Vorsitzende die Möglichkeit gehabt hätte, den Punkt abzusetzen. Ich bin ohneweiters damit einverstanden, einen Antrag auf Vertagung zu stellen.

GR Großteßner-Hain zieht seinen Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes zurück und stellt gleichzeitig einen Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Vize-Bgmst. Kleindl lässt über den von GR Großteßner-Hain gestellten Antrag durch Handerheben abstimmen.

Für den Antrag stimmen 2 Gemeinderäte (BPT);
GR Wilschko (SPÖ) enthält sich der Stimme;
22 Gemeinderäte stimmen gegen den Antrag.

Vize-Bgmst. Kleindl verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

„Für das Bauvorhaben Nahwärme Ternberg reg GenmbH wurde mit Bescheid vom 01. September 2006, Zl. 131-9-10/2006, die Baubewilligung erteilt. Gegen diesen Bescheid wurde von Herrn Otto Gradauer, Forsthubstraße 3, 4452 Ternberg, vertreten durch RAe Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl, Dr. Efgund Frischenschlager, Landstraße 15, 4020 Linz, mit Schreiben vom 14. September 2006 schriftlich eine Berufung eingebracht.

In der Berufung wurde im Wesentlichen gefordert, ein betriebstypologisches Gutachten zum Nachweis der Zulässigkeit des Bauvorhabens in der Widmungskategorie „eingeschränkt gemischtes Baugebiet“ einzuholen.

In Oberösterreich bestehen bereits mehrere Heizanlagen im gemischten Baugebiet und sogar im Wohngebiet. Seitens der Marktgemeinde Ternberg wurde daher in einem ergänzenden Ermittlungsverfahren eine Vergleichsanlage gesucht, bei deren Errichtung die Zulässigkeit in der Widmungskategorie MB bereits geprüft wurde. Die Daten dieser Vergleichsanlage sowie die entsprechende Beurteilung der Zulässigkeit durch Gutachten wurden dem Rechtsvertreter des Berufungswerbers zur Möglichkeit der Stellungnahme übermittelt.

In der mit Schreiben vom 19. Jänner 2007 übermittelten Stellungnahme wird vom Berufungswerber im Wesentlichen in Zweifel gezogen, dass die übermittelten Gutachten tatsächlich von der beschriebenen Vergleichsanlage stammen sowie die Vergleichbarkeit der Anlagen angezweifelt.

Diese Gutachten stammen zweifelsfrei von der Vergleichsanlage. Diese ist darüber hinaus sogar etwas größer als das geplante Bauvorhaben in Ternberg und damit jedenfalls auch für einen Vergleich geeignet.“

Vize-Bgmst. Kleindl erklärt, dass bei der Gemeinderatssitzung am 15.02.2007 die Stellungnahme von RAe Frischschlager & Gallistl vom 19.01.2007 nicht verlesen wurde. Ich ersuche Herrn Hochmuth, den Leiter des Bauamtes, um Verlesung derselben.

Herr Hochmuth verliest die Stellungnahme der RAe Frischenschlager & Gallistl vom 19.01.2007, gerichtet an den Gemeinderat der Marktgemeinde Ternberg, vollinhaltlich.

Die Stellungnahme liegt der Verhandlungsschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil derselben.

GR Großeßner-Hain fragt, ob eine Antwort auf diese Stellungnahme erfolgt ist.

Herr Hochmuth erklärt, dass es kein Antwortschreiben gegeben hat, weil mit dem Berufungsbescheid alle Anträge und Anfragen erledigt werden.

GR Großeßner-Hain erklärt, dass die BPT dann hier die Rechtsmittel anwenden wird.

Herr Hochmuth erklärt, dass nach Abschluss des ergänzenden Ermittlungsverfahrens nunmehr folgender Berufungsbescheid vorbereitet wurde:

Bescheid

Über die von Herrn Otto Gradauer, Forsthubstraße 3, 4452 Ternberg, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl, Dr. Elfgund Frischenschlager, Landstraße 15, 4020 Linz gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ternberg vom 01. September 2006, AZ 131-9-10/2006, rechtzeitig eingebrachte Berufung vom 14. September 2006 ergeht nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ternberg als Berufungsbehörde nachstehender

Spruch

Die Berufung vom 14. September 2006 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 01. September 2006, Zl. 131-9-10/2006 wird als unbegründet abgewiesen und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

Rechtsgrundlagen:

§ 66 Abs. 4 AVG i.V.M. § 95 Oö. GemO 1990 i.V.m. § 31 Oö. BauO 1994

Begründung

Mit Ansuchen vom 30.03.2006 hat die Nahwärme Ternberg reg. GenmbH, Grünburger Straße 105, 4452 Ternberg, unter Vorlage von Projektsunterlagen um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasse-Heizwerkes auf dem Grundstück Nr. 1491/4, KG Ternberg, angesucht. Das betreffende Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ternberg als „eingeschränkt gemischtes Baugebiet“ ausgewiesen.

Das Biomasse-Heizwerk soll zur ganzjährigen Versorgung von Gebäuden des Ortskerns mit Raumwärme und Warmwasser dienen. Die Anlage soll mit einem 300 kW Kessel (erste Ausbaustufe) und einem zweiten Kessel mit 800 kW ausgestattet werden.

Nach Durchführung der Bauverhandlung am 09. August 2006 wurde mit dem nun angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters vom 01. September 2006, Zl. 131-9-10/2006, die Baubewilligung für dieses Bauvorhaben erteilt.

Gegen diesen Bescheid wurde von Herrn Otto Gradauer, Forsthubstraße 3, 4452 Ternberg, vertreten durch RAe Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl, Dr. Elfgund Frischenschlager, Landstraße 15, 4020 Linz, mit Schreiben vom 14. September 2006 schriftlich eine Berufung eingebracht.

In der Berufungsschrift wurde ausgeführt, dass die gegenständliche Anlage auf Grund der von ihr ausgehenden erheblichen Belästigungen nicht in der Widmungskategorie „eingeschränkt gemischtes Baugebiet“ zulässig sei. Diese Zulässigkeit sei darüber hinaus durch ein betriebstypologisches Gutachten nachzuweisen. Weiters wurde ausgeführt, dass das geplante Bauvorhaben im Widerspruch zu § 17 Abs. 6 der OÖ Bautechnikverordnung stehe, dass teilweise die Zustimmung des Grundstückseigentümers fehle und dass der dem Verfahren zu Grunde liegende Flächenwidmungsplan nicht rechtmäßig zu Stande gekommen sei. Schließlich wurde noch eingewendet, dass das Verhandlungsprotokoll der Bauverhandlung vom 09. August 2006 den Verlauf der Verhandlung nicht richtig wiedergebe. Auf Grund dieser Einwendungen wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben bzw. ein betriebstypologisches Gutachten einzuholen und auf Basis dieses Gutachtens das Bauansuchen abzuweisen.

Die Ansicht, dass die gegenständliche Anlage nicht in der Widmung „eingeschränkt gemischtes Baugebiet“ zulässig sei wurde vom Berufungswerber durch Vorlage eines Privatgutachtens mit Schreiben vom 21. September 2006 nochmals untermauert.

Seitens der Marktgemeinde Ternberg wurde auf Grund der eingelangten Berufung ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchgeführt. Nachdem in Oberösterreich bereits mehrere Hackschnitzelheizanlagen in der Widmung „gemischtes Baugebiet“ bestehen, wurde dabei untersucht, ob für eine technisch vergleichbare Anlage im entsprechenden Baubewilligungsverfahren bereits eine betriebstypologische Beurteilung durchgeführt wurde.

Die technischen Daten der im ergänzenden Ermittlungsverfahren gefundenen Vergleichsanlage sowie die im dortigen Baubewilligungsverfahren durchgeführte betriebstypologische Beurteilung wurden den rechtsfreundlichen Vertretern des Berufungswerbers mit Schreiben vom 28. Dezember 2006 mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

In der mit Schreiben vom 19. Jänner 2007 übermittelten Stellungnahme wird vom Berufungswerber in Zweifel gezogen, dass die übermittelten Gutachten tatsächlich von der beschriebenen Vergleichsanlage stammen sowie die Vergleichbarkeit der Anlagen angezweifelt. Vom Berufungswerber wird daher eindeutiger Nachweis dieser Vergleichbarkeit bzw. weiterhin die Einholung eines betriebstypologischen Gutachtens verlangt.

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat unter Zugrundelegung dieses Verfahrensverlaufes Nachfolgendes erwogen:

1. Betriebstypologisches Gutachten

Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass auf Grund der fehlenden Einordnung der Betriebstypen „Hackschnitzelheizung“ in der OÖ Betriebstypenverordnung die Zulässigkeit der Anlage im eingeschränkt gemischtem Baugebiet mittels eines betriebstypologischen Gutachtens nachzuweisen sei.

In Oberösterreich bestehen bereits mehrere Hackschnitzelanlagen mit einer Leistung bis 2,4 Megawatt, die in der Widmungskategorie „gemischtes Baugebiet“ situiert sind. Gemäß ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtshof bedarf es für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Betriebes weiters nicht eines in seinen Betriebsmitteln und Anlagen bis in Einzelne fest umrissenen Betriebes. Als Maßstab hat vielmehr eine nach Art der dort üblicherweise nach dem jeweiligen Stand der Technik verwendeten Anlagen und Einrichtungen einschließlich der zum Schutz vor Belästigungen typisch getroffenen Maßnahmen sowie nach Art der dort entsprechend diesen Merkmalen herkömmlicherweise entfalteten Tätigkeit, das Ausmaß und die Intensität der dadurch verursachten Emissionen zu beurteilende Betriebstypen zu dienen.

Im ergänzenden Ermittlungsverfahren wurde von der Marktgemeinde Ternberg geprüft, ob sich unter diesen Anlagen eine technisch vergleichbare Anlage befindet, bei deren Baubewilligungsverfahren bereits eine betriebstypologische Beurteilung durchgeführt wurde. Diese Anlage wurde gefunden und die entsprechenden Unterlagen dem Berufungswerber mit Schreiben vom 28. Dezember 2006 zur Verfügung gestellt. Diese Anlage ist mit der gegenständlichen Anlage technisch vergleichbar und wurde die Zulässigkeit der Anlage in der Widmung „gemischtes Baugebiet“ eingehend geprüft und durch Gutachten belegt. Somit kann diese Anlage als Vergleichsanlage bei der Betriebstypenprüfung herangezogen werden. Für die gegenständliche Anlage kann daher die Einholung eines separaten betriebstypologischen Gutachtens unterbleiben.

2. Zulässigkeit der Anlage in der Widmung „eingeschränkt gemischtes Baugebiet“

Der Beschwerdeführer weist zu Recht darauf hin, dass die Betriebstypen „Hackschnitzelheizung“ nicht in der OÖ Betriebstypenverordnung enthalten ist. Auf Grund der zu erwartenden Emissionen sei jedenfalls davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit der geplanten Anlage in der Kategorie „eingeschränkt gemischtes Bauland“ keinesfalls gegeben seien. Diese Ansicht des Berufungswerbers versuchte dieser durch die Vorlage des Privatgutachtens vom 21. September 2006 nochmals zu untermauern.

Gemäß § 22 Abs 5 OÖ ROG sind als gemischte Baugebiet solche Flächen vorzusehen, die vorrangig dazu dienen,

- 1. Klein und Mittelbetriebe aufzunehmen, die auf Grund ihrer Betriebstypen die Umgebung nicht wesentlich stören*
- 2. Lagerplätze zu errichten, die nicht wesentlich stören;*
- 3. sonstige Bauten und Anlagen aufzunehmen, die in Wohngebieten (Abs. 1) oder, soweit es sich um Betriebe im Sinn der Z1 handelt, in Kerngebieten (Abs. 4) errichtet werden dürfen.*

In den Projektunterlagen zum gegenständlichen Bauverfahren befindet sich ein Gutachten von Univ.Prof. Dr. E. Mursch-Radlgruber vom 08.01.2006. Auf Basis von meteorologischen Messungen sowie der zu erwartenden Emissionen der Kessel wurden folgende Zusatzimmissionen festgestellt:

<u>Schadstoff</u>	<u>maxHMW</u>
NOx	23,06 µg/m ³
CO	23,06 µg/m ³
Staub	13,85 µg/m ³
HC	1,84 µg/m ³

Zusammenfassend wird im Gutachten festgehalten, dass „die Zusatzimmissionen als geringfügig zu bezeichnen“ sind, weshalb von einer wesentlichen Störung der Umgebung nicht ausgegangen werden kann.

Im für die im ergänzenden Ermittlungsverfahren herangezogene Vergleichsanlage erstellten Gutachten von Dr. Schörkhuber vom 27. April 1999 werden die Gesamtimmissionen der Vergleichsanlage wie folgt angegeben:

<u>Schadstoff</u>	<u>maxHMW</u>
NO ₂	0,135 mg/m ³
CO	2,326 mg/m ³
Staub	0,191 mg/m ³

Auf Seite 5 des Gutachtens wird festgehalten, dass „eine Gefährdung der Gesundheit der Nachbarn bzw. eine erhebliche Belästigung aus den prognostizierten Gesamtmissionen nicht ableitbar ist“.

Die von Univ.Prof. Dr. E. Mursch-Radlgruber für die Anlage in Ternberg ermittelten Immissionswerte liegen erheblich unter denen der Vergleichsanlage. Nachdem für die Vergleichsanlage mittels Gutachten vom 27. April 1999 die Zulässigkeit in der Widmung „gemischtes Baugebiet“ festgestellt wurde, ist für die gegenständliche Anlage jedenfalls davon auszugehen, dass diese in dieser Widmungskategorie zulässig ist.

Hinsichtlich der Lärmsituation wird im Gutachten von Dr. Schörkhuber vom 27. April 1999 bzw. in der ergänzenden Stellungnahme vom 16. August 1999 davon ausgegangen, dass unter Zugrundelegung des anfallenden Lärmpegels von 45 dB im Freien „der geplante Betrieb in der Widmung gemischtes Baugebiet die Umgebung nicht wesentlich stören wird“.

Im Gewerbeverfahren für die gegenständliche Anlage wurde vom beigezogenen medizinischen Sachverständigen Dr. Karl Gmainer der auftretende Dauerschallpegel tagsüber mit max. 45 dB bzw. nachts mit max. 28 dB ermittelt (siehe Verhandlungsschrift Gewerberechtsverhandlung vom 19. April 2006, Seite 40 bzw. Gutachten Dr. Gmainer zur Gewerberechtsverhandlung vom 19. April 2006, Seite 47/48 der Verhandlungsschrift). Die für die gegenständliche Anlage anfallenden Lärmpegel entsprechen somit jenen der Vergleichsanlage, weshalb davon auszugehen ist, dass die gegenständliche Anlage in der Widmungskategorie „eingeschränkt gemischtes Baugebiet“ zulässig ist.

3. Widerspruch zu § 17 Abs. 6 der OÖ BauTV

Gemäß § 31 (3) der OÖ BauO können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Absatz (4) ergänzt, dass öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen.

Im § 37 (3) der OÖ BauO wird festgehalten, dass öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn, die im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind, der Erteilung einer Baubewilligung entgegen stehen, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind.

Wie von der Baubehörde 1. Instanz festgestellt enthält die Einwendung, die geplante Anlage würde § 17 (6) der OÖ BauTV widersprechen, keine Behauptung der Verletzung eines bestimmten Nachbarrechtes und stellt somit keine Einwendung im Sinne des Gesetzes dar. Damit kommt dieser Einwendung keine Berechtigung zu.

4. Fehlende Grundstückseigentümergebilligung

Die Berufungsbehörde hat ihre Entscheidung auf Grund der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu treffen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind sämtliche erforderlichen Unterschriften auf den Projektunterlagen vorhanden. Die Einwendung ist somit als unbegründet abzuweisen.

5. Flächenwidmungsplan

Die Berufungsbehörde hat ihre Entscheidung auf Grund der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu treffen. Es ist ihr dabei verwehrt, die Gesetzesmäßigkeit der von ihr anzuwendenden rechtskräftigen Verordnungen zu prüfen. Der dem Bauverfahren zu Grunde liegende Flächenwidmungsplan Nr. 4/2005, Änderung Nr. 1 ist gemäß Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung vom 10. Mai 2006, BauR-P-388094/2-2006-Els, ab dem 26.4.2006 rechtskräftig. Die Einwendung ist somit als unbegründet abzuweisen.

6. Verhandlungsschrift

Zur Behauptung des Berufungswerbers, dass die Verhandlungsschrift die Stellungnahmen zweier anderer Parteien nicht richtig wiedergeben würde ist vorerst festzuhalten, dass daraus für die Position des Berufungswerbers schon grundsätzlich nichts zu gewinnen ist – was dieser in der Berufungsschrift auch selbst festhält. Offensichtlich gesteht er nämlich mit seinen Ausführungen zu, dass die von ihm erhobenen Einwendungen in der Verhandlungsschrift korrekt wiedergegeben wurden, sodass seine subjektive Rechtsphäre keinesfalls durch einen Verfahrensfehler in diesem Zusammenhang beeinträchtigt worden ist.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auf § 15 AVG verwiesen, der den Grundsatz normiert, dass eine Verhandlungsschrift gem. § 14 leg.cit. vollen Beweis über den Verhandlungsverlauf liefert.

7. Gutachten Vergleichsanlage

In der Stellungnahme zum ergänzenden Ermittlungsverfahren gibt der Berufungswerber zu Bedenken, die einzelnen Gutachten würden auf Grund ihrer unterschiedlichen Aktenzeichen nicht zur technischen Beschreibung der Vergleichsanlage passen. Dazu wird darauf hingewiesen, dass sich die Gutachten von verschiedenen Behörden bzw. Abteilungen erstellt wurden und somit auch Aktenzeichen dieser jeweiligen Behörden bzw. Abteilungen aufweisen. Insgesamt beziehen sich jedoch alle Unterlagen auf die dem ergänzenden Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Vergleichsanlage.

Zur ebenfalls vorgebrachten Einwendung, es würden Fachgutachten zur Umrechnung der Emissionen auf Immissionen fehlen, wird festgehalten, dass eben diese Umrechnung vom Sachverständigen bei der Beurteilung der Anlage bzw. der Erstellung des Gutachtens vorgenommen wurde. Ein Fachgutachten zur Nachvollziehbarkeit dieser Umrechnung kann nicht vorgelegt werden, da diese Umrechnung immer bezogen auf den Einzelfall zu erfolgen hat, was im gegenständlichen Fall von Dr. Schörkhuber auch gemacht wurde. Die errechneten Immissionswerte ergeben sich somit aus den dem Gutachten zu Grunde liegenden Ausgangswerten der technischen Beschreibung der Vergleichsanlage, die dem Berufungswerber im ergänzenden Ermittlungsverfahren mit Schreiben vom 28. Dezember 2006 zur Verfügung gestellt wurde.

Aus den angeführten Gründen und Überlegungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides die Vorstellung eingebracht werden. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:
(Alois Buchberger)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Berufungsbescheid wie vorgetragen beschließen und damit die Berufung von Herrn Otto Gradauer, Forsthubstraße 3, 4452 Ternberg, vertreten durch RAe Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl, Dr. Elfgund Frischenschlager, Landstraße 15, 4020 Linz, vom 14. September 2006 als unbegründet abweisen und den Bescheid des Bürgermeisters vom 01. September 2006, Zl. 131-9-10/2006 vollinhaltlich bestätigen.

Herr Hochmuth erklärt dazu, dass in der Bescheidausfertigung für die Gemeinderatssitzung die Gesamtimmission für Staub mit 0,135 mg/m³ angegeben wurde. Hier handelt es sich um einen Schreibfehler. Der richtige Wert beträgt 0,191 mg/m³.

Beratung:

Wortmeldung Vize-Bgmst. Steindler:

- Es ist festzuhalten, für all jene, die das noch nicht wissen sollten, dass heute nicht für oder gegen das Biomasseheizwerk abgestimmt wird, sondern einzig und allein über den Berufungsbescheid des Bürgermeisters.
- Ich mache darauf aufmerksam, dass die SP Ternberg nicht gegen ein Biomasseheizwerk ist. Dies belegen Abstimmungen aus vorangegangenen Gemeinderatssitzungen – wie zum Beispiel in der Sitzung vom 20. Oktober 2005, bei welcher die Umwidmung des Grundstückes für das Heizwerk mit 23 Ja-Stimmen eingeleitet wurde. Alle 9 SP-Gemeinderäte stimmten mit ja.
- Wir haben lediglich in einzelnen Sachentscheidungen, die zwar im Zusammenhang mit dem Heizwerk stehen, aber anderen rechtlichen Richtlinien unterliegen, eine gegensätzliche Meinung vertreten und stehen auch dazu.
- Für SP-Gemeinderatsmitglieder ist zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich nicht genau zu erkennen, ob die Widmung des Grundstückes für den Bau des Heizwerkes richtig ist. Nach derzeitigem Stand der Dinge wird die Meinung vertreten, dass wahrscheinlich die Vorlage eines betriebstypologischen Gutachtens erforderlich sein wird, um die Widmungsthematik wirklich klären zu können.
- Außerdem wurde vom Bürgermeister der Standort der Vergleichsanlage in der Gemeinderatssitzung am 15.02.2007 auch nach mehrmaligem Fragen nicht genannt. Wenn die Vergleichsanlage wirklich mit der in Ternberg geplanten Anlage zu vergleichen ist und dort alles zur Zufriedenheit läuft, warum wird dann der Standort nicht genannt.
- SP-Gemeinderatsmitglieder werden daher heute nicht für oder gegen den Bescheid des Bürgermeisters stimmen, sondern sich der Stimme enthalten.
- Ich stelle außerdem hier öffentlich klar, dass die Aussage bezüglich Stimmverhalten der SP von Bgmst. Buchberger, die auch in diversen Zeitungen abgedruckt wurde, nicht wahr ist. Die Behauptung, ich hätte ihm in einem vertraulichen Gespräch die Stimmen von 4 SP-Gemeinderäten zum Tagesordnungspunkt 15 der GR-Sitzung am 15. Februar 2007 zugesagt, entspricht nicht der Wahrheit. Von meiner Seite gab es keine Zusage.
- Was in den letzten 2 Wochen passiert ist, dafür gibt es in meinem sozialen und demokratischen Wortschatz keinen Ausdruck. Menschen wurden beleidigt und beschimpft, ja in verschiedenen Bereichen sogar massiv unter Druck gesetzt. Dies ist für mich menschenunwürdig und demokratiepolitisch mehr als bedenklich. Bedenklich ist für mich auch, dass dieses Verhalten mit der falschen Behauptung „die SP-Ternberg ist Verhinderer des Heizwerkes“ sogar noch geschürt wird.
- Da wir immer bemüht waren, ehrliche und demokratische Werte in Ternberg zu vertreten, können wir dieses Vorgehen in keiner Weise akzeptieren.

Wortmeldung GR Blasl:

Ich möchte hier klar zum Ausdruck bringen, dass ich bzw. die FPÖ-Fraktion nie gegen das Heizwerk waren. Von GR Pörnbacher wurde mir tel. mitgeteilt, dass er 180 Bauern zu vertreten hat und stellte er mir die Frage, warum ich etwas gegen die Bauern hätte.

Dazu möchte ich klarstellen, dass ich erstens nicht glaube, dass er 180 Bauern zu vertreten hat, zweites habe ich nichts gegen die Bauernschaft, was auch unsinnig wäre. Das Einzige, was passiert ist bei der letzten Sitzung, war, dass man die Stellungnahme einfach nicht vorlesen wollte. Schreiben an den Gemeinderat haben zur Meinungsbildung der Freiheitlichen vorgelesen zu werden. Ich ersuche die ÖVP-Fraktion, in Zukunft solche Schreiben an den Gemeinderat nicht zu unterschlagen sondern vorzulesen. Wäre das gleich passiert, würde man sich die heutige Sitzung ersparen. Wir würden damit Geld und Zeit sparen. Man kann nicht mit der Voraussetzung in eine Sitzung gehen, wir haben ohnedies eine Mehrheit und wir lesen vor, was wir wollen. Das ist nicht Demokratie. Ich würde mir wünschen, dass dies in Zukunft nicht mehr so gehandhabt wird.

Herr Bürgermeister Buchberger hat mir das Schriftstück vor ein paar Tagen persönlich gegeben und ich kenne jetzt den Inhalt. Ich sehe nach wie vor kein großes Problem mit dem Heizwerk und werde dem Antrag auch meine Zustimmung geben.

Das alles hätte man einfacher haben können, wenn man die Gemeinderäte so informiert hätte, wie es sich gehört.

Wortmeldung Amtsleiter Haider:

Eine Fraktion hat bei mir die Stellungnahme angefordert. Die Stellungnahme wurde in Kopie ausgehändigt. Daher hat eine Fraktion die Unterlagen auch bei der Gemeinderatssitzung gehabt. Die anderen zwei Fraktionen haben das Schriftstück nicht angefordert. Während der Gemeinderatssitzung war es mir leider nicht möglich, zu den Unterlagen zu kommen. Wenn die SPÖ und die FPÖ das Schriftstück angefordert hätten, hätten sie es natürlich auch bekommen.

Wortmeldung GR Blasl:

Wenn man nicht weiß, dass es ein Schreiben gibt, kann man es auch nicht anfordern. Einer Vorlesung während der Sitzung wäre nichts im Wege gestanden.

Wortmeldung GR Hager:

Ich möchte mich den Ausführungen von Vize-Bgmst. Steindler anschließen und zum Wahrheitsgehalt der Aussagen des Bürgermeisters noch etwas hinzuzufügen. Der Bürgermeister hat Frau Spindler von der Steyrer-Rundschau einen Artikel zum Drucken zukommen lassen. Dies wurde mir von Frau Spindler tel. bestätigt. In diesem Artikel heißt es u.a.: „Selbst der Umweltausschussobmann ist dagegen gewesen.“ Die Wahrheitsfindung überlasse ich der ÖVP-Fraktion. Ich habe mich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Ich habe immer gesagt, dass ich nicht gegen die Biomasse und nicht gegen ein Heizwerk bin, was auch sehr oft protokolliert wurde. Ich bin aber sehr wohl für dementsprechende Rahmenbedingungen, sprich Filter, sprich Elektrofilter. Dieser Elektrofilter ist auch scheinbar in der Vergleichsanlage drinnen. Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Standort der Vergleichsanlage nicht deutlich genannt. Im Protokoll wurde zwei Mal festgehalten, dass der Bürgermeister erklärt hat, dass die Anlage in Braunau steht.

Von mir wurde an die BH Braunau wegen dieser Anlage eine Anfrage gerichtet. Von der BH Braunau wurde mir schriftlich Folgendes mitgeteilt: „Zu Ihrer Anfrage darf ich ihnen mitteilen, dass bei der BH Braunau eine Biomasse-Heizungsanlage Irddnung nicht bekannt ist. – Mag. Reinhard Schwarzmayr“

Ich hätte gerne, dass die ÖVP-Fraktion die Wahrheit einmal auf den Tisch bringt und die Wahrheit auch geschrieben und an die Öffentlichkeit gebracht wird und nicht mit Falschinformationen Unruhe geschürt wird.

Wortmeldung Bauamtsleiter Hochmuth:

Es ist klar, dass der BH Braunau keine Daten über diese Anlage bekannt sind, weil Irdning in der Steiermark liegt und nicht in Oberösterreich. Es ist jeder Fraktion die technische Beschreibung der Vergleichsanlage zugegangen. Diese ist ein Teil der im dortigen Bauverfahren eingereichten Unterlagen. Ein Teil dieser Unterlagen sind die Immissionsmessungen der vergleichbaren Anlage. Das ist die Anlage in Irdning. Das heißt, die zwei Messberichte aus der Anlage in Irdning hat der Betreiber der dortigen Anlage bei der Einreichung zum Bauverfahren seinen Bauunterlagen beigelegt.

Wortmeldung GR Großsteßner-Hain:

Es handelt sich hier offensichtlich um eine Beilage zur Beilage. Wo steht die Vergleichsanlage jetzt wirklich?

Wortmeldung Bauamtsleiter Hochmuth:

Es ist gesetzlich so vorgesehen, dass es keine konkrete Vergleichsanlage sein muss, sondern eine abstrakte Vergleichsanlage genügt. Es ist daher unwesentlich, wo die Anlage steht. Darüber hinaus haben wir den Betreiber der dortigen Anlage zugesichert, dass wir die Unterlagen anonym behandeln.

Wortmeldung GR Großsteßner-Hain:

Was hat der Betreiber für Bedenken, wenn man über seine Daten spricht?

Wortmeldung Bauamtsleiter Hochmuth:

Es ergibt keinen Unterschied, ob es heißt: Anlage A oder Anlage B. Es muss eine vergleichbare abstrakte Anlage sein und das ist zutreffend.

Wortmeldung GR Großsteßner-Hain:

Für mich ist der Begriff der Vergleichbarkeit nicht gegeben, wenn diese Anlage einen Elektrofilter hat und die Anlage in Ternberg einen einfachen Zyklonfilter. Damit werden sich dann aber die weiteren Instanzen zu befassen haben. Ich finde es auch nicht fair, wenn Dokumente anonymisiert werden, um einem die Sache zu erschweren. Das ist in der heutigen Zeit nicht notwendig.

Wortmeldung GV Krieger:

Wenn bei der letzten Gemeinderatssitzung bei diesem TOP alles korrekt verlaufen wäre und jeder Gemeinderat das Gefühl gehabt hätte, dass alle Fakten auf dem Tisch liegen, die jeder zu wissen hat, dann wäre die Abstimmung anders ausgegangen.

Ich persönlich werde heute dem Antrag meine Zustimmung geben; erstens, weil ich persönliche Gründe dafür habe; zweitens, weil ich nicht noch einmal das missverständliche Signal geben möchte, dass ich gegen das Heizwerk bin. Betonen möchte ich, dass ich das Heizwerk in der geplanten Form begrüße und dass ich es für positiv und gut befinde, dass die Betreiber dieses Heizwerkes aus Ternberg kommen.

Wortmeldung GR Gierer:

Bei der Gemeinderatssitzung am 06.04.2006, bei der die Einleitung der Umwidmung des Grundstückes in eingeschränktes gemischtes Baugebiet beschlossen wurde, war sogar das RTV eingeladen. Die Materie wurde groß aufgezo-gen. Es hat sich dann herausgestellt, dass sehr viele Fehler passiert sind und vielleicht auch weiterhin gemacht werden. Nach einer Berufung gegen die Baubewilligung bestand die Möglichkeit zur Einbringung eines betriebstypologischen Gutachtens bzw. des Ermittlungsverfahrens mit einer Vergleichsanlage. Wer hat die Entscheidung getroffen, welche Möglichkeit genommen wird und von wem wurde die beschriebene Vergleichsanlage ausgewählt? Ging diese Entscheidung von der Gemeinde aus oder von den Betreibern?

Die heutige Entscheidung im Gemeinderat „Abweisung der Berufung durch Ermittlung einer Vergleichsanlage“ hat für ganz Oberösterreich für ähnliche Bauvorhaben nicht vorhersehbare Folgewirkungen. Für mich persönlich ist die Vergleichsanlage, die zwar im Endausbau mit 2650 kW gegenüber Ternberg mit

300 + 800 kW wesentlich größer ist, jedoch einen Elektrofilter hat, sozusagen nicht vergleichbar. Das ist ungefähr so, als würde man eine E-Lokomotive mit einer Diesel-Lokomotive vergleichen.

Die Tatsache, dass der Standort der Vergleichsanlage gemäß einer Vereinbarung geheim gehalten werden muss, bestärkt mich in meinem Misstrauen gegen diese Anlage.

Wortmeldung GR Großteßner-Hain:

Die BPT hat bei der Gemeinderatssitzung am 15.02.2007 bezüglich Heizwerk eine Anfrage mit 8 Punkten eingebracht. Ich glaube, es wäre heute sinnvoll gewesen, wenn man unsere Anfragen beantwortet hätte, damit wir uns ein besseres Bild über die gesamte Situation machen hätten können. Es wäre gut, wenn man zu diesen Punkten mehr Informationen hätte. Das erschwert natürlich unsere Entscheidungsfindung neben dem Anonymisieren von Daten und Informationszurückhaltung. Wann soll die Anfrage beantwortet werden? Bekommen wir heute eine Antwort auf unsere Anfrage?

Wortmeldung Vize-Bgmst. Kleindl:

Die Beantwortung erfolgt gesetzmäßig in der nächsten Gemeinderatssitzung. Eine bei der Gemeinderatssitzung eingebrachte Anfrage muss spätestens bei der übernächsten Sitzung beantwortet werden und das ist die nächste Sitzung.

Wortmeldung GR Großteßner-Hain:

Die Nicht-Beantwortung der Anfrage hilft uns leider nicht weiter. Gefasste Beschlüsse wären vielleicht anders ausgefallen, wenn wir die volle Wahrheit gewusst hätten.

Wortmeldung Bauamtsleiter Hochmuth:

Man hatte die Wahl zwischen einem betriebstypologischen Gutachten oder einer Vergleichsanlage. Ein betriebstypologisches Gutachten ist mit erheblichen Kosten und erheblichem Zeitaufwand verbunden. Für die Einholung des betriebstypologischen Gutachtens wäre mit mindestens einem Jahr zu rechnen gewesen. Daher war aus Verfahrensgründen unser Bestreben, die Sache mit einer Vergleichsanlage zu erledigen. Für die Untersuchung von Vergleichsanlagen hat sich die Gemeinde vom Biomasseverband Anlagen, die in ähnlichen Widmungen bereits vorhanden sind, geben lassen. Ich habe dann bei den jeweiligen Gemeinden angerufen und die Anfrage gestellt, ob im Bauverfahren bei diesen jeweiligen Anlagen die Zulässigkeit in der Widmungskategorie eingeschränktes gemischtes Baugebiet ein Thema gewesen ist. Dabei hat sich herausgestellt, dass bei dieser Anlage, die dann als Vergleichsanlage ausgewählt wurde, im Bauverfahren die Zulässigkeit in der Widmungskategorie genau geprüft wurde.

Wortmeldung GR Großwindhager Ferdinand:

Zum Elektrofilter der Vergleichsanlage möchte ich sagen, dass es sich um eine Anlage mit über 2 MW handelt. In der Feuerungsanlagenverordnung ist über 2 MW die Grenzwertverordnung bei 50 mg für Staub. Bei der Vergleichsanlage sind Rinden und Sägespäne als Brennholz angeführt. Dies trifft bei der Anlage in Ternberg nicht zu. In Ternberg wird nur Waldhackgut und Industriehackgut verheizt. Daher ist bei der Anlage in Ternberg ein Zyklonfilter ausreichend. Die Kosten für einen Elektrofilter würden ca. € 100.000,-- betragen.

Zu den diversen Aussagen von GR Hager bezüglich Staubbelastung möchte ich feststellen, dass im Gutachten vom Luftreinhaltetechn. Amtssachverständigen die genauen Messungen festgehalten sind.

Er zitiert die diversen Messungsergebnisse und Grenzwerte aus diesem Gutachten.

Wortmeldung GR Losbichler:

Ich möchte versuchen, das Projekt von einer politischen auf eine sachliche Ebene zurückzubringen. Mein Appell an die Gemeinderäte: jeder in diesem Raum muss sich im Klaren sein, dass er eine Verantwortung hat, die weit über parteipolitische und taktische Spielchen hinausgeht. Wir sind den Ternberger Interessen verpflichtet, wir sind auch dem Klimaschutz verpflichtet. Es handelt sich um ein vernünftiges Projekt, das einen geschlossenen kleinräumigen Kreislauf und ideale ökosoziale Bedienungen bietet.

Ich bitte jeden Einzelnen im Raum, persönliche Befindlichkeiten und parteitaktische Spielchen hintanzustellen und in der Sache zu entscheiden.

Wortmeldung GV Ahrer:

Betreffend absolute Mehrheit möchte ich sagen, dass nicht nur die ÖVP geschlossen für eine Sache stimmt, sondern die SPÖ eine Sache geschlossen nicht beschließt, weil eine Enthaltung auch keine Zustimmung ist. Die SPÖ hat bei der letzten Sitzung den Antrag der ÖVP einstimmig nicht unterstützt.

Wortmeldung GR Wiltschko:

GV Ahrer läuft bei uns gegen offene Türen. Die SPÖ war immer sehr interessiert an einer sachlichen Diskussion. Dass dies sehr wohl möglich ist, hat eine offene Diskussionsrunde am Samstag gezeigt. Mit dem Ausdruck „Abstrakte Anlage“ komme ich nicht ganz klar. Abstrakt bedeutet: etwas nicht Reales. Beim Autokauf kann ich auch nicht Werte von mehreren Autos hernehmen, um den passenden Wert für mein Auto zu ermitteln. Eine abstrakte Anlage ist daher für mich keine Anlage als Vergleich.

Wortmeldung GR Schörkhuber:

GR Losbichler hat ein gutes Stichwort gegeben, nämlich „Verantwortung“. Ich möchte dazu ein etwas in die Vergangenheit ausschweifen. Im Herbst 2003 nach den Wahlen hat die ÖVP-Fraktion und Bürgermeister Alois Buchberger ein Dankschreiben ausgeschickt, aus dem ich gerne zitieren möchte: „Absolute Mehrheit bedeutet für uns Verantwortung. Wir werden sehr behutsam damit umgehen und die Vielfalt in unserer Mannschaft wird dafür Garant sein. Messen Sie uns an unseren Taten, in 6 Jahren Jahren, wenn es wieder heißt, Wahltag ist Zahltag. Wir werden unser Bestes geben.“

Ich weiß nicht, was man hier mit Verantwortung in Verbindung bringt, wenn sich Ternberger Bürger mit Rechtsanwälten, mit Rechtsbeistand, gegen diese Verantwortung wehren müssen, wie z.B. beim Projekt Schottergrube Bernegger, Schottergrube Haider, Zielpunkt, Sparmarkt und Biomasseheizwerk. Es ist eine komische Auffassung vom Begriff Verantwortung, wenn man Projekte plant und vorantreibt, gegen die sich Gemeindebürger mit allen Rechtsmitteln wehren müssen. Dies entspricht nicht der Verantwortung, wie ich sie mir vorstelle.

Wortmeldung Vize-Bgmst. Kleindl:

Es ist auch Verantwortung, wenn man versucht, ökologische erneuerbare Energie zu betreiben, wie eben in diesem Fall, ein Heizwerk zu errichten. Es gibt in Ternberg kein Projekt, das jemals so gut und so oft verhandelt worden ist, wie eben dieses Heizwerk.

Wortmeldung GR Großsteßner-Hain:

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Verantwortung nicht beim Geld aufhören soll. Das trifft aber beim Heizwerk zu. Wir wissen genau, dass die technische Entwicklung eine andere ist. Wir wissen, dass Feinstaub eine Problematik ist und wir wissen, dass dieses Werk, was mit dem Schreiben der Betreiber bestätigt worden ist, 80 kg Emissionen imitiert. Dies mitten im Ort, was an und für sich nicht ganz gesund ist. In diesem Schreiben ist auch angeführt, dass ein Nutzungsgrad unter 50 % bei der beantragten Anlage durch das Zweikesselsystem nicht geben ist. Ein Nutzungsgrad von 51 % ist daher möglich. Das heißt, dass der Wirkungsgrad dieser Anlage ein sehr schlechter ist. Es wurden auch die Emissionswerte bestätigt, die auf unserem Flugzettel angeführt wurden. Die darauf angegebenen Emissionen (80 kg) würden nur bei einem 24 Stunden pro Tag durchgehenden Volllast-Betrieb entstehen.

In diesem Schreiben steht auch, dass zur Luftbelastung mit Schimmelpilzen und Sporen festgestellt wird, dass eine grundsätzliche Belastung des angelieferten Hackgutes möglich ist.

Auf der Homepage der Kesselfirma, die den Ofen liefern soll, ist zu entnehmen, dass die Firma sehr wohl über Techniken verfügt, mit denen die ganze Umweltthematik in den Griff zu bekommen wäre. (Er zitiert dazu aus einem Artikel über Rauchgasreinigung).

Dies zeigt, dass es andere umweltfreundlichere Lösungen gäbe. Auch von der BPT wurden andere Lösungen vorgeschlagen, dezentrale, aber auch mit Biomasse, die wesentlich effizienter sind, die wesentlich weniger kosten und die sicher wesentlich leichter von der Bevölkerung akzeptiert werden.

Wortmeldung Vize-Bgmst. Kleindl:

Mir persönlich ist es lieber, es raucht aus einem Rauchfang, als aus vielen. Viele Rauchfänge bringen auch eine Umweltbelastung mit sich. Dieses Heizwerk hat in Ternberg eine große Bevölkerungszustimmung. Es wurden dafür ohne starken Nachdruck schon 1000 Unterschriften gesammelt.

Zur Anfrage von GR Wiltshko bezüglich dem Ausdruck „Abstrakte Anlage“ möchte ich sagen, dass in der Beschreibung die Textblöcke durchgestrichen werden mussten, weil sich die Betreiber nicht deklarieren wollten. Das muss auch respektiert werden.

Wortmeldung GR Großteßner-Hain:

Herrn GR Großwindhager ist das Heizmaterial, welches in der Vergleichsanlage verwendet wird, genau bekannt. Ist der ÖVP-Fraktion also bekannt, wo die Vergleichsanlage steht?

Wortmeldung Vize-Bgmst. Kleindl:

Er verneint diese Frage.

Wortmeldung GR Großwindhager Ferdinand:

In der Beschreibung der Vergleichsanlage ist das Heizmaterial angeführt.

GR Großwindhager Ferdinand und GR Großteßner-Hain diskutieren noch über Werte, wie Staubbeltung etc., die im Flugblatt der BPT, der Beschreibung der Anlage, dem Schreiben der Betreiber, etc. angeführt sind.

Beschlussfassung:

Vize-Bgmst. Kleindl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Berufungsbescheid wie vorgetragen beschließen und damit die Berufung von Herrn Otto Gradauer, Forsthubstraße 3, 4452 Ternberg, vertreten durch RAe Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl, Dr. Elfgund Frischenschlager, Landstraße 15, 4020 Linz, vom 14. September 2006 als unbegründet abweisen und den Bescheid des Bürgermeisters vom 01. September 2006, Zl. 131-9-10/2006 vollinhaltlich bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 15 Ja-Stimmen (13 ÖVP, 1 FPÖ, 1 SPÖ (Krieger) durch Handerheben angenommen; zwei Gemeinderäte stimmen gegen den Antrag (BPT); acht Gemeinderäte enthalten sich der Stimme (SPÖ).

2.Allfälliges

FF Ternberg – Bezahlung von Reparaturkosten für Bremsen:

Vize-Bgmst. Steindler stellt fest, dass ihm von einem Nichtmitglied der FF Ternberg mitgeteilt wurde, dass die FF Ternberg die Rechnung für die Reparatur der Bremsen selbst bezahlen hat müssen. Ist dies richtig?

Wortmeldung Amtsleiter Haider:

Seit 2004 wird den Feuerwehren ein bestimmtes Budget zur Verfügung gestellt und in zwei Halbjahresraten ausbezahlt. Die Feuerwehr wollte die Reparatur außerhalb dieses Betrages bezahlt haben. Dies wurde abgelehnt, so lange noch ein Budgetrahmen vorhanden ist. Daher können diese Kosten ganz normal mit dem vorhandenen Budget abgedeckt werden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **20.15 Uhr**.

.....
(Vorsitzender)

.....
(ÖVP-Gemeinderatsmitglied)

.....
(Schriftführer)

.....
(SPÖ-Gemeinderatsmitglied)

.....
(BPT-Gemeinderatsmitglied)

.....
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden/über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

TERNBERG, am

Der Vorsitzende: